

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des SCM

I. Allgemeines

Bei den lt. §§ 22 und 23 der Satzung einzuberufenden Mitgliederversammlungen gilt folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zu Beginn der Versammlung hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, die ordnungsgemäße Einladung festzustellen, die Tagesordnung zu genehmigen und in der Niederschrift gemäß § 26 der Satzung vermerken zu lassen. Ist auch dieser verhindert, lässt das älteste anwesende Mitglied einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit wählen, der dann die Versammlung nach der Tagesordnung abwickelt. Wird die ordnungsgemäße Einberufung in Frage gestellt, so entscheidet die Versammlung über die Weiterführung oder Aufhebung der Versammlung.

§ 2

Der Versammlungsleiter lässt zwei Schriftführer von der Versammlung wählen (einfache Mehrheit). Diese sind für die Erstellung des Protokolls, die Reihenfolge der Wortmeldungen und die Stimmzählung verantwortlich. Der Versammlungsleiter hat das Recht, ein Mitglied bei Störung der Versammlung „zur Ordnung“ zu rufen oder den Rednern das Wort zu entziehen,

denen dies nicht erteilt ist,

die die evtl. vorgeschriebene Redezeit überschreiten,

die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den Grund halten, den sie dafür angegeben haben,

Redner, die vom Thema abweichen, können „zur Sache“ verwiesen werden.

II. Tagesordnung, Anträge und Anfragen

§ 3

Grundsätzlich sind in den Mitgliederversammlungen nur Angelegenheiten zu behandeln, die auf der Tagesordnung stehen. Die auf der Tagesordnung stehenden Punkte gelangen in der Reihenfolge zur Beratung, die in der Einladung aufgeführt ist. Die Versammlung kann mit Stimmenmehrheit diese Reihenfolge abändern und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen (betr. **Nicht** Tagesordnungspunkte nach § 22 der Satzung). Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur gestellt werden, solange der Punkt der Tagesordnung noch nicht zu Ende beraten ist bzw. die Abstimmung noch nicht begonnen hat.

§ 4

Anträge der Mitglieder zu Tagesordnung sind dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor den Versammlungen schriftlich mit Begründung einzureichen. Während der Versammlungen sind sie bei Behandlung des Tagesordnungspunktes vom Antragsteller mündlich vorzutragen und zu begründen. Anträge des Vorstandes zur Tagesordnung werden vom Versammlungsleiter der Versammlung mündlich vorgetragen und begründet.

§ 5

Während einer Mitgliederversammlung können mündlich nur folgende Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

1. auf Änderung der Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung,
2. auf Vertagung oder Verweisung an den Vorstand,

3. auf Übertragung zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
4. auf Zusätze zu den Anträgen,
5. durch den Antragsteller auf Änderung **seines** Antrages,
6. zur Geschäftsordnung
7. auf Schluß der Debatte,
8. auf Schluß der Rednerliste
9. zur Begrenzung der Redezeit,
10. auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Versammlung.

§ 6

Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so hat der Versammlungsleiter über diesen abstimmen zu lassen, nachdem je ein Sprecher für oder gegen den Antrag Stellung genommen hat. Schluß der Debatte kann nur ein Mitglied beantragen, welches sich nicht an der Aussprache beteiligt hat. Nach Schluß der Debatte sind Ausführungen nicht mehr gestattet.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 7

Abgestimmt wird über Punkte der Tagesordnung oder aufgrund der gestellten Anträge. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung festzustellen. Der Versammlungsleiter formuliert die Anträge, über die abgestimmt werden soll, möglichst so, dass sie mit ja oder nein entschieden werden können. Danach ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.

§ 8

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung durch Abgabe verdeckter Stimmzettel kann auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

§ 9

Bei Neuwahlen zum ersten Vorsitzenden übernimmt vor Entlastung des alten Vorsitzenden bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden möglichst das älteste Mitglied die Leitung der Versammlung.

§ 10

Werden für die Wahl des Vorsitzenden mehrere Vorschläge eingebracht, so hat der Versammlungsleiter über diese Vorschläge in schriftlicher Form abstimmen zu lassen. Die Leitung der Wahl des Stellvertreters wird vom gewählten Vorsitzenden unter Beachtung der gleichen Grundsätze wahrgenommen.

§ 11

Der Versammlungsleiter stellt die Wahlergebnisse fest und verkündet sie. Zweifel an der Richtigkeit der Wahlergebnisse können nur unverzüglich nach der Verkündung vorgebracht werden. Nach Abschluß des Tagesordnungspunktes kann das Ergebnis nicht mehr beanstandet werden.

Münster, den 21.1.1971

Segel-Club Münster e.V.
Der Vorstand